

Überstellung nach Ungarn gemäß der Dublin II-VO

Mohammadi gg. Österreich, Urteil vom 3.7.2014, Kammer I, Bsw. Nr. 71.932/12

Leitsatz

Will ein Vertragsstaat der Europäischen Union einen Asylwerber gemäß der Dublin II-VO an einen anderen Vertragsstaat überstellen, ist er dazu verpflichtet, die Bedingungen im aufnehmenden Vertragsstaat hinsichtlich einer Verletzung von Art. 3 EMRK zu überprüfen.

Die relevanten Länderberichte über die Situation von Asylwerbern in Ungarn im Allgemeinen und für Dublin-Rückkehrer im Speziellen weisen nicht auf systematische Mängel im Asyl- und Asylhaftregime hin.

Rechtsquellen

Art. 3 EMRK

Vom GH zitierte Judikatur

- ▶ M. S. S./B und GR v. 21.1.2011 (GK)
= NL 2011, 26 = EuGRZ 2011, 243
- ▶ Mohammed/A v. 6.6.2013
= NL 2013, 177 = ÖJZ 2014, 525

Schlagworte

Abschiebung; Asyl; Behandlung, unmenschliche oder erniedrigende; Dublin-Verfahren; Refoulementverbot

Franziska Strasser

Sachverhalt

Der 1995 in Afghanistan geborene Bf. erreichte Österreich am 20.10.2011. Er wurde weder von Familienangehörigen begleitet noch leben solche in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Seine Reise führte ihn von Afghanistan über den Iran und die Türkei nach Griechenland, wo er festgenommen wurde. Nachdem er kurze Zeit später mit der Aufforderung, das Land zu verlassen, wieder auf freien Fuß kam, gelangte er über Mazedonien und Serbien nach Ungarn. Dort wurde er festgenommen und stellte einen Asylantrag. Dem Bf. zufolge schenkten die ungarischen Behörden seiner damaligen Minderjährigkeit keine Aufmerksamkeit. Er wurde in einem offenen Aufnahmезentrum untergebracht, das er nach zwei Tagen verließ, um nach Österreich weiterzureisen, wo er einen weiteren Asylantrag stellte.

Vor den österreichischen Behörden gab der Bf. an, er habe während seiner dreitägigen Haft in Ungarn Hunger leiden müssen. Des Weiteren beschrieb er ein großes Auftreten der Polizei während seiner Haft, da die Beamten zu jeder Zeit bewaffnet gewesen wären und er Befragungen in der Nacht über sich ergehen lassen hätte müssen. Der Bf. äußerte zudem Sorge, nach Serbien zurückgeschickt zu werden. Über den Status seines Asylantrages in Ungarn habe er keine Kenntnis erhalten, da er Analphabet sei.

Auf der Grundlage von Art. 16 Abs. 1 lit. c Dublin II-VO wies das Bundesasylamt den Asylantrag des Bf. zurück und erklärte die ungarischen Behörden am 15.12.2011 für zuständig. Am 11.1.2012 hob der AsylGH diese Entscheidung auf, da die Umstände des Falles nicht ausreichend abgeklärt worden seien. Am 28.2.2012 wies das Bundesasylamt den Asylantrag des Bf. neuerlich mit Bezug auf die Dublin II-VO zurück.

Am 20.3.2012 erteilte der AsylGH der vom Bf. erhobenen Berufung aufschiebende Wirkung, wies diese jedoch am 24.9.2012 als unbegründet ab. Er wies darauf hin, dass die ungarischen Behörden das Bundesasylamt informiert hätten, dass eine Altersfeststellung des Bf. geplant gewesen sei, diese jedoch nicht hätte durchgeführt werden können, weil der Bf. das Land verlassen hatte. Daraufhin wäre am 24.10.2011 das Asylverfahren des Bf. eingestellt worden. Aufgrund der Anerkennung der Zuständigkeit durch Ungarn nahm der AsylGH jedoch an, dass der Bf. Zugang zu einem Asylverfahren in der Sache habe. In seiner Begründung bezog sich der AsylGH auf die kürzlich aktualisierten Länderinformationen, die nicht auf systematische Mängel im ungarischen Asylverfahren und bei den Aufnahmebedingungen schließen ließen, die eine Anwendung der Souveränitätsklausel des Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO rechtfertigen würden.

Am 10.10.2012 brachte der Bf. eine Beschwerde beim VfGH ein, die am 22.11.2012 abgewiesen wurde. Einem Haftbefehl war zu entnehmen, dass der Transfer des Bf. nach Ungarn von den Behörden für den 22.11.2012 vorgesehen gewesen wäre. Zu dieser Zeit war der Bf. noch minderjährig.

Am 20.11.2012 forderte der EGMR gemäß Art. 39 VerfO die österreichische Regierung auf, den Transfer des Bf. bis auf Widerruf auszusetzen. Die österreichische Regierung kam dieser Empfehlung nach.

Am 3.12.2012 informierte die ungarische Regierung den EGMR über die Einstellung des Asylverfahrens des Bf. mit Beschluss vom 24.10.2011. Die Entscheidung wurde am 4.11.2012 rechtskräftig. Das erste Asylverfahren würde bei der Rückkehr des Bf. nach Ungarn nicht wiederaufgenommen, sondern ein neuerlicher Asylantrag als Folgeantrag betrachtet werden, wodurch – ohne neue, den Antrag bekräftigende Umstände – keine automatische aufschiebende Wirkung gegeben sei und sofern ein sicherer Drittstaat zur Verfügung stehen würde, er in diesen zurückgebracht werden könnte.

Rechtsausführungen

(46) Der Bf. beklagt, dass seine zwangsweise Überstellung nach Ungarn ihn einer gegen Art. 3 EMRK (*Verbot der Folter bzw. der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe*) verstößenden Behandlung aussetzen würde. Des Weiteren beklagt er eine Verletzung

von Art. 5 EMRK (*Recht auf persönliche Freiheit*), da die Wahrscheinlichkeit einer Verhaftung in Ungarn sehr hoch sei und ihn diese einer inhumanen und erniedrigenden Behandlung aussetzen würde. Der GH befindetet, dass die Beschwerde in Bezug auf die Haftbedingungen in Ungarn ebenfalls unter Art. 3 EMRK fällt und wird sie folglich unter diesem Gesichtspunkt prüfen.

I. Zur Zulässigkeit

(48) Die vorliegende Beschwerde ist weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen Grund unzulässig. Sie ist folglich für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 3 EMRK

(60) Im spezifischen Kontext der Anwendung der Dublin-VO befindetet der GH, dass bei einer indirekten Ausweisung bzw. bei einer Ausweisung in einen dazwischenliegenden Staat, auch wenn er ein Vertragsstaat ist, die Verantwortung des ausweisenden Staates aufrecht bleibt und dieser Staat dazu verpflichtet ist, im Einklang mit der gängigen Rechtsprechung des GH von einer Überstellung abzusehen, wenn stichhaltige Gründe vorgebracht werden konnten, die darauf schließen lassen, dass die betroffene Person im Fall ihrer Ausweisung dem realen Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK im Empfangsstaat ausgesetzt ist. Wo Staaten in Bereichen kooperieren, in denen Konsequenzen für den Schutz von Grundrechten möglich sind, wäre es unvereinbar mit dem Sinn und Zweck der Konvention, wenn die Staaten in diesem Bereich von all ihrer Verantwortung unter der Konvention befreit wären. Bei der Anwendung der Dublin-VO muss hinsichtlich des Aufnahmestaates garantiert sein, dass das betreffende Asylsystem von der direkten oder indirekten Ausweisung ins Herkunftsland absieht, solange die Risiken, denen die betroffene Person ausgesetzt sein könnten, nicht überprüft worden sind.

(61) Das Verfahren zur Prüfung, ob stichhaltige Gründe vorliegen, die auf ein reales Risiko des Betroffenen schließen lassen, erfordert zwangsläufig die Prüfung der Zustände im Aufnahmeland in Bezug auf die Standards von Art. 3 EMRK. Diese Standards implizieren, dass die potentiellen Misshandlungen, die bei einer Ausweisung durch den Bf. vorgebracht werden, ein Mindestmaß an Schwere beinhalten müssen, um in den Anwendungsbereich von Art. 3 EMRK zu fallen.

(64) Der GH erkennt an, dass der Bf. im vorliegenden Fall noch minderjährig war, als die österreichischen Behörden ihn nach Ungarn überstellen wollten. Da der ausschlaggebende Zeitrahmen jedoch jener der Prüfung vor dem GH ist, und der Bf. in der Zwischenzeit die Volljährigkeit erlangt hat, muss der Rechtsrahmen, der auf minderjährige Asylwerber anwendbar ist, im vorliegenden Fall nicht behandelt werden.

(65) Der Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ähnelt demjenigen des Falles *Mohammed/A*. In diesem Urteil vom 6.6.2013 kam der GH zu dem Schluss, dass trotz alarmierender Berichte von 2011 und 2012 über Ungarn als Asylland im Allgemeinen und über die Situation von dorthin Transferierten im Speziellen, im Lichte der kürzlich vorgenommenen Änderungen der ungarischen Gesetzgebung betreffend Asylwerber die Überstellung des Bf. unter der Dublin II-VO keine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde. Die Hauptfrage, die sich daher für den GH stellt, ist jene, ob seit diesem Urteil signifikante Änderungen für Asylwerber und im Speziellen für Dublin-Rückkehrer stattgefunden haben.

(66) Deshalb nimmt der GH Kenntnis von den zahlreichen Berichten über Ungarn als Asylland, auf die sich die Parteien bei ihrer Beschwerde oder in inländischen Verfahren bezogen haben, und die der GH *proprio motu* erhalten hat. Er bemerkt aber auch, dass sich die ungarische Asylgesetzgebung signifikant geändert hat, seit der Bf. seine Beschwerde eingereicht hat und die Parteien ihre Stellungnahmen zur Sache vorgelegt haben. Deshalb wird der GH nur die aktuellsten Berichte und die jeweiligen Argumente der Parteien miteinbeziehen.

(67) Die zwei hauptsächlichen Beschwerden des Bf. beziehen sich auf 1. das Risiko der willkürlichen Inhaftierung von Asylwerbern und deren Haftbedingungen und 2. das Risiko des Refoulements nach Serbien ohne Prüfung seines Asylantrages.

1. Zur Rüge des Bf. in Bezug auf das Haftregime und die Haftbedingungen für Asylwerber in Ungarn

(68) Betreffend die gegen die Haftpraktiken und -bedingungen für Asylwerber in Ungarn gerichteten Beschwerdepunkte bezieht sich der GH auf Informationen, die ihm in dieser Angelegenheit zur Verfügung stehen und erkennt an, dass diese umstritten sind. Die Länderberichte lassen auf eine immer noch andauernde Praxis der sogenannten Asylhaft schließen, sowie auf deren Anwendung bei Dublin-Rückkehrern. Gründe für die Inhaftierung sind vage formuliert und Rechtsbehelfe gegen Asylinhaftierungen existieren nicht. Den Berichten zufolge herrscht jedoch keine Praxis der systematischen Inhaftierung von Asylwerbern mehr vor. Ebenso sieht das Gesetz nun auch Alternativen zu dieser Praxis vor. Die maximale Haftdauer wurde auf sechs Monate begrenzt. Die Haftbedingungen betreffend werden in Berichten immer noch Unzulänglichkeiten angemerkt, gesamt betrachtet scheinen jedoch Verbesserungen stattgefunden zu haben.

(69) Ferner hat der UNHCR nie ein Positionspapier erstellt, das die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ersucht, von der Übermittlung von Asylsuchenden nach Ungarn nach der Dublin II- bzw. Dublin III-VO abzusehen.

(70) Unter diesen Umständen und hinsichtlich der möglichen Anhaltung des Bf. und der sich darauf beziehenden Beschwerde kommt der GH zu dem Schluss, dass der Bf. derzeit keinem realen und individuellen Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK ausgesetzt ist, würde er nach Ungarn überstellt werden.

2. Betreffend die Beschwerde in Bezug auf den Zugang zu einem Asylverfahren in Ungarn und dem potentiellen Refoulement nach Serbien

(71) Die Angelegenheit des hinlänglichen Zugangs zu einem Asylverfahren, in dem in der Sache über den Antrag des Bf. entschieden wird, und das damit verbundene Risiko des Refoulements in einen Drittstaat werfen verschiedene Fragen auf.

(72) Bei der Frage, ob der Bf. Zugang zu einem Asylverfahren in der Sache hätte, wenn er nach Ungarn zurückgeschickt werden würde, nimmt der GH wahr, dass sowohl der UNHCR wie auch das Ungarische Helsinki Komitee in ihrem letzten Bericht auf die Änderung der legislativen Maßnahmen verwiesen. Danach hätten Asylwerber, die aufgrund des Dublin-Systems nach Ungarn transferiert und deren Anträge dort noch nicht untersucht und entschieden wurden, bei einer Rückkehr Zugang zu einer Untersuchung ihrer Anträge in der Sache. Nach von der ungarischen Regierung vorgebrachten Informationen wurde über den Antrag des Bf. noch nicht in der Sache entschieden. Deshalb stellt der GH fest, dass eine Chance auf erneute Antragstellung bei einer Überstellung nach Ungarn besteht und damit zu rechnen ist, dass eine ordnungsgemäße Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz vollzogen wird.

(73) Zum Risiko des Refoulements nach Serbien wird in aktuellen Berichten des UNHCR und des Ungarischen Helsinki Komitees übereinstimmend das Abweichen Ungarns vom Konzept des sicheren Drittstaates bestätigt, speziell wenn es um die Prüfung von Asylanträgen von Dublin-Rückkehrern geht und wenn noch keine Entscheidung in der Sache gefallen ist. Nach den Änderungen in der ungarischen Gesetzgebung im Januar 2013 können gegen Asylwerber während des Asylverfahrens nicht länger Abschiebungen verhängt werden.

3. Ergebnis

(74) Die relevanten Länderberichte über die Situation von Asylwerbern im Allgemeinen und für Dublin-Rückkehrer im Speziellen weisen nicht auf systematische Mängel im ungarischen Asyl- und Asylhaftregime hin.

(75) Der Bf. würde folglich keinem realen, individuellen Risiko ausgesetzt, in seinen Rechten nach Art. 3 EMRK verletzt zu werden, wenn er nach Ungarn abgeschoben würde. **Keine Verletzung von Art. 3 EMRK** (einstimmig).